

Erklärungen nach dem Geldwäschegesetz:

Personalausw genommen	veis oder sonstiges Ausweisdokument in Kopie zur	Akte	
	nitglied oder bekanntermaßen nahestehende Person nierte Person" im Sinne des § 1 Abs. 12 GWG sich allein	Ja ne	
	handelt für sich und zugleich für usweisdokument in Kopie zur Akte genommen)		-
Ort, Datum	Unterschrift des Käufers		



§ 1 GWG: Begriffsbestimmungen

Abs. 12:

- S. 1: Politisch exponierte Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat.
- S. 2: Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere
 - 1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
 - 2. Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
 - Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
 Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen
 - 4. Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
 - 5. Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
 - 6. Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
 - 7. Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
 - 8. Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen, Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige
 - 9. Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

Abs. 13:

Familienmitglied im Sinne dieses Gesetzes ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere

- 1. der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner,
- 2. ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie
- 3. jeder Elternteil.

Abs. 14:

Bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne dieses Gesetzes ist eine natürliche Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass diese Person

- 1. gemeinsam mit einer politisch exponierten Person
 - a) wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder
 - b) wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist,
- 2. zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder



- 3. alleiniger wirtschaftlich Berechtigter
 - a) einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder
 - b) einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist,

bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.

§ 3 GWG: Wirtschaftlich Berechtigter

Abs. 1:

- S. 1: Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist
 - 1. die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder
 - 2. die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.
- S. 2: Zu den wirtschaftlich Berechtigten zählen insbesondere die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten natürlichen Personen.

Abs. 2:

- S. 1: Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar
 - 1. mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,
 - 2. mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder
 - 3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.
- S.2: Mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 gehalten werden, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden.
- S. 3: Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ausüben kann.
- S. 4: Für das Bestehen eines beherrschenden Einflusses gilt § 290 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.
- S. 5: Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und, ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen, keine natürliche Person ermittelt worden ist oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners.



Abs. 3:

Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten:

- 1. jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,
- 2. jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
- 3. jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist, die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder
- 4. verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, und
- 5. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

Abs. 4:

S. 1: Bei Handeln auf Veranlassung zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten derjenige, auf dessen Veranlassung die Transaktion durchgeführt wird. S. 2: Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung.



Hochrisikoländer nach der delegierten Verordnung (EU) 206/1675

Drittländer mit hohem Risiko

I. Drittländer mit hohem Risiko, die sich schriftlich auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet haben, die festgestellten Mängel anzugehen, und mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet haben.

Nr. Drittland mit hohem Risiko

- 1 Afghanistan
- 2 Bosnien und Herzegowina
- 3 Guyana
- 4 Irak
- 5 DVR Laos
- 6 Syrien
- 7 Uganda
- 8 Vanuatu
- 9 Jemen
- II. Drittländer mit hohem Risiko, die in der Öffentlichen Bekanntgabe der FATF angegeben sind, sich auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet haben, die festgestellten Mängel anzugehen, und beschlossen haben, um technische Unterstützung für die Umsetzung des FATF-Aktionsplans zu ersuchen.

Nr. Drittland mit hohem Risiko

- 1 Iran
- III. Drittländer mit hohem Risiko, die in der Öffentlichen Bekanntgabe der FATF angegeben sind, anhaltende wesentliche Risiken hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darstellen und die festgestellten Mängel wiederholt nicht angegangen sind.

Nr. Drittland mit hohem Risiko

1 Demokratische Volksrepublik Korea (DVK